

**Verzeichnisses der Hilfsmittel  
für die Ausbildung zur Verwaltungswirtin / zum Verwaltungswirt in der Sozialverwaltung  
- zweite Qualifikationsebene**

**Verwaltungsschule der Sozialverwaltung  
Stand: 09/2013**

I. Als Hilfsmittel für die fachtheoretische Ausbildung an der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung sind erforderlich und zugelassen:

**1. Für alle Fachrichtungen**  
(Nr. 1.10 ist bei der Qualifikationsprüfung nur in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung erforderlich)

- 1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland \*)
- 1.2 Verfassung des Freistaates Bayern \*)
- 1.3 Bürgerliches Gesetzbuch
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C.H. Beck, München
- 1.5 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C.H. Beck, München
- 1.6 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv
- 1.7 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern - Beamtenstatusgesetz \*)
- 1.8 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Sonderdruck des ZBFS und der FHVR) in der jeweils geltenden Fassung \*)
- 1.9 Schwerbehindertenausweisverordnung \*)
- 1.10 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern, Sonderdruck der VSoV \*)
- 1.11 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr
- 1.12 Taschenrechner (nicht programmierbar)

**2. Für die einzelnen Fachrichtungen**

**2.1 Staatliche Sozialverwaltung**

- 2.1.1 Versorgungsmedizinische Grundsätze - Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung \*)
- 2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw., für das aktuelle und die vorangegangenen drei Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)
- 2.1.3 Einkommensteuerrecht (ESt), Beck-Texte im dtv

**2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**

- 2.2.1 Zivilprozessordnung (ZPO), Beck-Texte im dtv
- 2.2.2 Gebührentabellen für Rechtsanwälte mit Gerichts- und Notargebühren (Ausgabe Friedrich Lappe, Verlag C.H. Beck, München)

II. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig sind jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen. Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.

III. Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle auch andere Textausgaben verwendet werden.

IV. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese den Klausuren beigegeben werden.

\*) wird von der VSoV ausgegeben